

Bundesamt für Justiz BJDirektionsbereich Privatrecht
Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Massnahmen gegen Zwangsheiraten und erzwungene eingetragene Partnerschaften

Gesetzesbestimmungen betreffend der Verweigerung der Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe. Diese Gesetzesbestimmungen sind ebenfalls anwendbar im Rahmen einer erzwungenen eingetragenen Partnerschaft

Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291)

Art. 32

- VI. Eintragung in die Zivilstandsregister
- ¹ Eine ausländische Entscheidung oder Urkunde über den Zivilstand wird aufgrund einer Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde in die Zivilstandsregister eingetragen.
- ²Die Eintragung wird bewilligt, wenn die Voraussetzungen der Artikel 25-27 erfüllt sind.
- ³ Die betroffenen Personen sind vor der Eintragung anzuhören, wenn nicht feststeht, dass im ausländischen Urteilsstaat die verfahrensmässigen Rechte der Parteien hinreichend gewahrt worden sind.

Art. 45

- III. Eheschliessung im Ausland
- ¹ Eine im Ausland gültig geschlossene Ehe wird in der Schweiz anerkannt.
- ² Sind Braut oder Bräutigam Schweizer Bürger oder haben beide Wohnsitz in der Schweiz, so wird die im Ausland geschlossene Ehe anerkannt, wenn der Abschluss nicht in der offenbaren Absicht ins Ausland verlegt worden ist, die Vorschriften des schweizerischen Rechts über die Eheungültigkeit zu umgehen.
- ³ Eine im Ausland gültig geschlossene Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts wird in der Schweiz als eingetragene Partnerschaft anerkannt.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

Art. 43a Abs. 3bis

Die Zivilstandsbehörden sind verpflichtet, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit feststellen, der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)

Art. 181a

Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft

- Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, eine Ehe einzugehen oder eine Partnerschaft eintragen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- 2. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 ist anwendbar.